

# Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport

## **Begleitmaterial zum Grundlehrgang für Tiertransporteure zur Erlangung des Befähigungsnachweises gemäß Anhang IV der VO**

### **Fundstelle:**

VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 DES RATES vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97

### **Inhalt:**

Allgemeine Regelungen in 37 Artikeln  
Besondere Regelungen in 4 Anhängen

- |                   |   |
|-------------------|---|
| <b>Anhang I</b>   | <b>Technische Vorschriften</b>  |
|                   | ➤ <b>Kapitel I</b> Transportfähigkeit   |
|                   | ➤ <b>Kapitel II</b> Transportmittel   |
|                   | ➤ <b>Kapitel III</b> Transportpraxis  |
|                   | ➤ <b>Kapitel IV</b> Bestimmungen für Transportschiffe   |
|                   | ➤ <b>Kapitel V</b> Zeitabstände für das Füttern und Tränken<br>Transportfähigkeit; Beförderungsdauer / Ruhezeiten |
|                   | ➤ <b>Kapitel VI</b> Bedingungen für Lange Beförderungen von<br>Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen    |
|                   | ➤ <b>Kapitel VII</b> Raumangebot  |
| <b>Anhang II</b>  | <b>Fahrtenbuch</b> mit Anlage Muster Fahrtenbuch Abschnitt 1-5  |
| <b>Anhang III</b> | <b>Formulare</b>  |
|                   | ➤ <b>Kapitel I</b> Zulassung des Transportunternehmers Typ 1  |
|                   | ➤ <b>Kapitel II</b> Zulassung des Transportunternehmers Typ 2   |
|                   | ➤ <b>Kapitel III</b> Befähigungsnachweis für Fahrer und Betreuer  |
|                   | ➤ <b>Kapitel IV</b> Zulassungsnachweis für Lange Beförderung  |
| <b>Anhang IV</b>  | <b>Schulung</b>   |

Die **besonderen Regelungen** enthalten:

- Verbote und Transportfähigkeit
- Vorschriften für Straßenfahrzeuge
- Tränke, Fütterung und Ruhezeiten
- Ladedichten und Transportbedingungen
- Maßnahmen während des Transports
- Begleitdokumente
- Navigationssystem

## Allgemeinen Regelungen:

Diese Verordnung regelt den Transport von **lebenden Wirbeltieren** innerhalb der EU einschließlich der Kontrolle der Tiere bei deren Ausfuhr oder Einfuhr.

Sie gilt nur für den Transport von Tieren, der in Verbindung mit einer **wirtschaftlichen Tätigkeit** durchgeführt wird. Sie **gilt nicht** für Tiertransporte, die unter Anleitung eines Tierarztes unmittelbar zur oder von einer Klinik/Praxis erfolgen. Sie gilt nicht für die Beförderung von „Hobby-Tieren“.

Ein Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit beschränkt sich nicht auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt. Er schließt insbesondere auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht oder angestrebt wird oder wenn eine Dienstleistung angeboten wird, die mit anderen Anbietern am Markt konkurriert.

## Transporte durch Landwirte mit eigenem Fahrzeug und eigenen Tieren über eine Entfernung von weniger als 50 km:

Es gelten nur die allgemeinen Bedingungen:

- Transportfähigkeit der Tiere,
- Eignung von Transportmitteln,
- qualifiziertes Personal,
- ausreichendes Raumangebot,
- angemessene Versorgung und Pflege,
- Transport so kurz wie möglich und ohne Verzögerungen

## Allgemeine Anforderungen an Transportmittel

### (Transportfahrzeuge und Transportbehälter)

- Verletzungen und Leiden der Tiere sind zu vermeiden und deren Sicherheit ist zu gewährleisten.
- Schutz vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen durch ständige Überdachung
- rutschfeste Bodenfläche so beschaffen, dass Ausfließen von Kot oder Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird
- leicht zu reinigen und zu desinfizieren
- angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren und ausreichende Frischluftzufuhr
- Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich
- ausreichende Lichtquelle zur Kontrolle/Pflege der Tiere
- angemessene Ver- und Entladevorrichtungen
- Tiere können nicht entweichen oder herausfallen
- Trennwände halten dem Gewicht der Tiere stand und sind schnell und leicht versetzbar
- deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung „lebende Tiere“ bei Straßen- und Schienenfahrzeugen
- Einstreu für Ferkel, Kälber und Fohlen

Die Fahrzeuge, in denen Tiere befördert werden, müssen eine deutlich lesbare und sichtbare **Beschilderung** „**Lebende Tiere**“ tragen.

**Bedingungen der EU-Verordnung, die beim Transport von Tieren erfüllt werden müssen, in Abhängigkeit von der Transportentfernung bzw. Transportdauer**

<p><b>Transporte durch Landwirte unter 50 km Entfernung</b></p> <p><b>Transporte im Rahmen der Wandertierhaltung</b></p>	<p>Für <b>Landwirte</b>, die ihre <u>eigenen Tiere</u> in ihren <u>eigenen Fahrzeugen</u> über eine Entfernung von <u>weniger als 50 km</u> ab ihrem Betrieb oder Tiere mit eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen im Rahmen der <u>Wandertierhaltung</u> transportieren, gelten nur die <b>allgemeinen Bedingungen für den Transport von Tieren</b> des Artikels 3 der EU-Verordnung.</p>
<p><b>Transporte durch Nichtlandwirte unter 65 km Entfernung</b></p>	<p><b>Allgemeine Bestimmungen</b> der EU-Verordnung für Transporte bis maximal 8 Stunden <b>einschließlich Transportpapier</b></p> <p><b>Nicht erforderlich:</b> Zulassung, Befähigungsnachweis und Sachkundes Schulung des Personals</p>
<p><b>Alle Transporte ab 65 km Entfernung bis zu 8 Stunden</b></p>	<p><b>Alle Bestimmungen</b> der EU-Verordnung für Transporte bis max. 8 Stunden: <b>Transportpapier, Befähigungsnachweis und Zulassung als Transportunternehmer Typ 1</b></p>
<p><b>Lange Beförderungen (mehr als 8 Stunden)</b></p>	<p><b>Alle Bestimmungen der EU-Verordnung für Transporte wie <u>Typ 1</u></b></p> <p><b>zusätzlich:</b></p> <p><b>Fahrtenbuch, Zulassung als Transportunternehmer Typ 2, Transportfahrzeugzulassung (Spezialfahrzeug)</b></p>

**Hinweis:** Für nationale Transporte finden außerdem die Bestimmungen der nationalen Tierschutztransportverordnung Anwendung.

**Begriffe/Definitionen (Artikel 2):**

**Beförderung:** der gesamte Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen;

**Transport:** jede Bewegung von Tieren in Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort;

**Lange Beförderung:** eine Beförderung, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreitet;

**Transportmittel:** jedes Straßen- oder Schienenfahrzeug, Schiff und Luftfahrzeug, das zum Transport von Tieren verwendet wird;

**Fahrzeug:** ein Transportmittel auf Rädern, das durch Eigenantrieb bewegt wird;

**Transportbehälter/Container:** jeder Verschlag, Kasten, Behältnis oder andere feste Struktur, die zum Transport von Tieren verwendet wird, aber kein Transportmittel ist;

**Organisator:** ein Transportunternehmer, der mindestens einen Beförderungs-abschnitt einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Beförderung mehr als einem Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, oder eine Person, die Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang II unterzeichnet hat (bisher Transportplan);

**Tierhalter:** jede natürliche / juristische Person, ausgen. Transportunternehmer, die dauerhaft oder zeitweilig, für Tiere zuständig ist oder mit ihnen umgeht;

**Transportunternehmer:** jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert;

**Betreuer:** eine für das Wohlbefinden der Tiere unmittelbar zuständige Person, die während der Beförderung anwesend ist;

**Versandort:** der Ort, an dem ein Tier erstmals auf ein Transportmittel verladen wird, vorausgesetzt, es war vor seinem Versand während mindestens 48 Stunden an diesem Ort untergebracht. Zugelassene Sammelstellen können als Versandort gelten, sofern die zwischen dem ersten Verladeort und der Sammelstelle zurückgelegte Entfernung weniger als 100 km beträgt oder die Tiere während mindestens sechs Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht wurden.

**Bestimmungsort:** der Ort, an dem ein Tier von einem Transportmittel entladen und während mindestens 48 h untergebracht wird oder geschlachtet wird;

**Ruhe- oder Umladeort:** jeder Halt während der Beförderung, der kein Bestimmungsort ist, einschließlich eines Ortes, an dem Tiere, auch ohne entladen zu werden, von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden.

**Kontrollstelle:** Orte, an denen Tiere mindestens 12 Stunden oder länger ruhen (VO (EG) Nr. 1255/97). Nach Ablauf der Höchsttransportzeiten müssen die Tiere beim Straßentransport zum Füttern, Tränken und Ruhen für mindestens 24 Stunden entladen werden, bevor der Transport fortgesetzt werden kann.

## **Sachkunde – Schulungen – Befähigungsnachweis**

(Artikel 6 – Artikel 17 – Anhang IV)

Transportunternehmer vertrauen den Umgang mit den Tieren Personen an, die zu den Regelungen der Anhänge I und II geschult wurden.

Straßenfahrzeuge, auf denen Pfd., Rd., Schafe, Ziegen, Schw. oder Geflügel befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen **Befähigungsnachweis** verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug sind, müssen diesen Nachweis besitzen. Der Befähigungsnachweis wird der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorgelegt.

Für die Schulung des Personals von Transportunternehmen und Sammelstellen sind **Lehrgänge** durchzuführen.

Fahrer und Betreuer müssen den Lehrgang erfolgreich abschließen und eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung ablegen. Ausstellung in der Amtssprache des Mitgliedsstaats und in Englisch nach dem Muster gemäß Anhang III Kapitel III von zuständiger Behörde.

## Zulassungen

### 1. Zulassung als Beförderer/Transportunternehmer nach VO (EG) 1/2005

Für alle Tierbeförderer mit **Fahrten über mehr als 65 km Entfernung**

- nur bei einer einzigen Behörde eines Staates
- kann beschränkt werden, z.B. auf Tierarten, Gruppen
- gültig 5 Jahre

#### Voraussetzung

- Sitz im Inland
- ausreichend geeignetes Personal, ausreichende, angemessene Ausrüstungen
- keine Verstöße gegen Tierschutzrecht seit 3 Jahren

Für **Langzeittransporte über 8 Stunden** zusätzlich:

- Zulassung der Transportmittel/Spezialfahrzeuge
- Navigationssystem damit die Transportunternehmer die Bewegungen ihrer Straßenfahrzeuge verfolgen können
- Notfallpläne
- Zulassungen in elektronischer Datenbank

### 2. Zulassungsverfahren bei Fahrzeugen für Langzeittransporte über 8 Stunden:

Zulassungsnachweis für LKW durch beauftragte Stelle:

DEKRA ( für Baden-Württemberg)

Endgültige Zulassung durch Untere Verwaltungsbehörde

- einmalige Zulassungsnummer
- Zulassungsnachweis Typ 2 in Amtssprache und in Englisch
- Gültigkeitsdauer höchstens fünf Jahre
- Registriert in einer elektronischen Datenbank (TRACES; Zugriff durch Behörden aller EU-Mitgliedstaaten)

## Transportfähigkeit von Tieren

#### Grundsatz:

Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.

#### Transportverbote

##### Als nicht transportfähig gelten

- Kranke Tiere
- Verletzte Tiere
- Stark geschwächte Tiere („mit physiologischen Schwächen“)
- Trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) er
- Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.

#### Nicht transportfähig sind insbesondere:

- a) Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- b) Sie haben große offene Wunden oder schwere Organvorfälle.
- c) Hirsche, deren Gehörn oder Geweih noch mit Bast überzogen ist (Kolbenhirsche).

Kranke oder verletzte Tiere können unter folgenden Bedingungen noch **als transportfähig** angesehen werden:

- a) sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank (im Zweifelsfall Tierarzt hinzuziehen)
- b) im Zusammenhang mit einem Versuchsprogramm;
- c) unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke einer medizinischen Behandlung;
- d) Tiere, die einem üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen wurden, wie z. B. Enthornung oder Kastration, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Falls Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, werden sie von anderen Tieren abgesondert und erhalten so schnell wie möglich erste Hilfe. Unter Umständen müssen **Behandlungen, Notschlachtung oder Tötung** veranlasst werden.

### **Transport von Jungtieren**

**Ein Transportverbot** gilt generell für neugeborene Säugetiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist und für

- < 3 Wochen alte Ferkel,
- < 1 Woche alte Lämmer und
- < 10 Tage alte Kälber,

es sei denn, eine Beförderung geht über eine Strecke von weniger als 100 km.

Säugetiere, die noch nicht vom Muttertier abgesetzt sind oder die noch nicht an das selbständige Aufnehmen von Futter und Trank gewöhnt sind, dürfen im Rahmen von innerstaatlichen Transporten nur gemeinsam mit dem Muttertier befördert werden.

In Deutschland dürfen Kälber erst ab einem Alter von 14 Tagen befördert werden.

Ausnahmen:

Landwirte dürfen Kälber unter 14 Tage bis max. 50 km Entfernung transportieren.

Ferkel unter 10 kg, Lämmer unter 20 kg, Kälber jünger als 6 Monate und Fohlen jünger als 4 Monate müssen beim Transport mit Einstreu versorgt werden.

Lange Beförderungen sind bei Jungtieren erst zulässig:

bei Kälbern, wenn sie älter als 14 Tage, Hausschweine, wenn sie schwerer als 10 kg, und Pferde, wenn sie älter als 4 Monate sind, sofern sie nicht vom Muttertier begleitet werden.

### **Milchgebende Tiere**

Milchgebende Kühe, Schafe, Ziegen müssen in Abständen von maximal **12 Stunden** gemolken werden, sofern die Jungtiere nicht mittransportiert werden.

### **Anforderungen an Transportmittel für lange Beförderungen**

- Helles Dach, ausreichend isoliert
- Wasserversorgungssystem und geeignete Tränkevorrichtungen
- Ausreichende Belüftungssysteme
- Futtermittellieferung, ausreichende Futtermengen
- Geeignete Einstreu bzw. gleichwertiges Material
- Temperaturüberwachungssystem + Warnsystem bei Straßentransportmitteln
- Navigationssystem bei Straßentransportmitteln
- Bewegliche Trennwände, um separate Laderäume zu schaffen und die Größe des Laderaums den besonderen Bedürfnissen, Art, Größe, Anzahl der Tiere anzupassen

### **Wasserversorgungssystem**

- während der Beförderung muss jederzeit Wasser nachfüllbar sein
- System muss stets voll funktionsfähig sein
- Tränkeeinrichtungen so positioniert, dass sie für alle Tiere zugänglich ist
- Wasservorratsbehälter

- ausgerüstet mit einem Wasserstandmesser
- Gesamtfassungsvermögen mind. 1,5 % der Höchstnutzlast des Transportmittels
- kann nach jeder Beförderung geleert und gereinigt werden.

### **Belüftungssystem**

Während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, müssen für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen zwischen 5°C und 30°C gehalten werden (Toleranz  $\pm 5^\circ\text{C}$ ).

Die Luftzirkulation muss mindestens 4 Stunden lang motorunabhängig innerhalb des Laderaums mit einer Minimalluftrate von 60 m<sup>3</sup>/h/KN Nutzlast (1 KN ~ 100 kg) aufrecht erhalten werden.

### **Temperaturüberwachungssystem**

warnet bei Unter-/Überschreitung der Temperaturreichwerte und ist mit Datenschreiber und Sensoren ausgestattet. Die Sensoren befinden sich dort, wo mit extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist.

### **Navigationssystem**

Seit 01.01.2009 für sämtliche Typ2-Fahrzeuge vorgeschrieben. Die mit Hilfe des Navigationssystems erstellten Aufzeichnungen müssen übermittlungsfähig sein und sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Informationen müssen den Angaben im „Fahrtenbuch“ gleichwertig sein und Auskunft über das Öffnen und Schließen der Ladeklappen geben. Weitere Parameter wie Gewicht, Wassertankinhalt und Luftfeuchtigkeit können ebenfalls aufgezeichnet werden.

### **Trennwände**

Trennwände müssen beweglich sein und so positioniert werden können, damit die Größe des Laderaums den besonderen Bedürfnissen sowie der Art, Größe und Anzahl der Tiere angepasst werden kann.

## Transportintervalle

### Pferde – Rinder – Schafe – Ziegen – Schweine - Geflügel

Generell: maximale Beförderungsdauer 8 Stunden (Geflügel 12 Stunden)

Spezielle Regelungen für die lange Beförderung bestimmter Tierarten in Spezialtransportfahrzeugen:

**19 Stunden 9+1+9**      **Kälber** > 14 Tage; **Lämmer** > 1 Woche, **Ferkel** > 10 kg  
Tiere, nicht abgesetzt und mit Milch ernährt

Fahrt	Pause nur tränken ggf. füttern	Fahrt	Pause + Abladen
9 Stunden	9 Stunden	9 Stunden	24 Stunden

**24 Stunden** (ohne Unterbrechung)

**Schweine** (abgesetzt)

Fahrt ( <b>bei ständigem Wasserzugang</b> )	Pause + Abladen
24 Stunden	24 Stunden

**24 Stunden**

**8+8+8**

**Pferde**

> 4 Monate

Fahrt	Pause tränken, ggf. füttern	Fahrt	Pause tränken, ggf. füttern	Pause tränken, ggf. füttern	Pause + Abladen
8 Stunden		8 Stunden		8 Stunden	24 Stunden

**29 Stunden 14+1+14**

**Rinder  
Schafe,**

abgesetzt (ohne Altersangabe)  
nicht mehr Milch ernährt

Fahrt	Pause tränken, ggf. füttern	Fahrt	Pause + Abladen
14 Stunden	1 Stunde	14 Stunden	24 Stunden

## Ladedichte und Transportbedingungen

### Folgende Tiere erfordern Abtrennung:

- Tiere unterschiedlicher Arten;
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied;
- ausgewachsene Zuchteber oder Hengste;
- geschlechtsreife männliche und weibliche Tiere;
- behornte und unbehornte Tiere;
- rivalisierende Tiere;
- angebundene und nicht angebundene Tiere.



Dies gilt nicht, wenn weibliche Tiere nicht entwöhnte Junge mitführen. Aneinander gewöhnte Tiere dürfen ohne Abtrennung transportiert werden.

Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck steht genügend Platz zur Verfügung, um eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren zu gewährleisten, die natürliche Bewegungsfreiheit ist auf keinen Fall einzuschränken.

**Vorschrift bei Pferden:** Die Mindesthöhe jedes Laderaums muss mindestens 75 cm über der höchsten Stelle des Widerristes des größten Tieres liegen.

## Platzangebot/ verfügbare Fläche und Höhe

### Schweine

- Alle **Schweine** müssen mindestens **liegen** /in natürlicher Haltung **stehen** können
- bei Schweinen von **ungefähr 100 kg höchstens 235 kg/m<sup>2</sup>**
- **Vergrößerung** der Mindestbodenfläche je nach Rasse, Größe, Verfassung und entsprechend Witterungsbedingungen / Beförderungsdauer um bis zu 20 %

**Rinder** ca. 300 kg/ m<sup>2</sup>

Kategorie	Ungefähres Gewicht (in kg)	Fläche in m <sup>2</sup> /Tier
Zuchtkälber	50	0,30-0,40
Mittelschwere Kälber	110	0,40-0,70
Schwere Kälber	200	0,70-0,95
Mittelgroße Rinder	325	0,95-1,30
Ausgewachsene Rinder	550	1,30-1,60
Sehr große Rinder	>700	>1,60

Abweichungen je nach Gewicht, Größe, körperlicher Verfassung, Witterung, Beförderungsdauer

### Schafe, Ziegen

Kategorie Gewicht in kg Fläche in m<sup>2</sup>/Tier

Geschorene Schafe und Lämmer ab 26 kg	<55	0,20-0,30
	>55	>0,30
Ungeschorene Schafe	<55	0,30-0,40
	>55	>0,40
Hochträchtige Mutterschafe	<55	0,40-0,50
	>55	>0,50
Ziegen	<35	0,20-0,30
	35 bis 55	0,30-0,40
	>55	0,40-0,75
Hochträchtige Ziegen	<55	0,40-0,50
	>55	>0,50

Abweichungen je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung und Länge des Fells der Tiere und den Witterungsbedingungen und der Beförderungsdauer; bei kleinen Lämmern kann eine Fläche von weniger als 0,2 m<sup>2</sup> pro Tier vorgesehen werden.

## Pferde

Ausgewachsene Pferde	1,75 m <sup>2</sup> (0,7 × 2,5 m)
Junge Pferde (6-24 Monate) (bei Beförd. bis 48 Stunden)	1,20 m <sup>2</sup> (0,6 × 2 m)
Junge Pferde (6-24 Monate) (bei Beförd. > 48 Stunden)	2,40 m <sup>2</sup> (1,2 × 2 m)
Ponys (weniger als 144 cm)	1,00 m <sup>2</sup> (0,6 × 1,8 m)
Fohlen (0-6 Monate)	1,40 m <sup>2</sup> (1 × 1,4 m)

Abweichungen bis höchstens 10 % bei ausgewachsenen Pferden und bei Ponys und bis höchstens 20 % bei jungen Pferden und bei Fohlen sind je nach Gewicht und Größe der Tiere sowie entsprechend ihrer körperlichen Verfassung, den Witterungsbedingungen und der voraussichtl. Beförderungsdauer möglich.

## Maßnahmen während des Transports

Dauern Ver- oder Entladevorgänge länger als vier Stunden, so müssen geeignete Anlagen vorhanden sein, die es gestatten, die Tiere ohne Anbindung außerhalb des Transportmittels zu halten, zu füttern und zu tränken;

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren, einschließlich des Bodenbelags, sind so konstruiert und gebaut und werden so in Stand gehalten und verwendet, dass

- a) Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Tierbewegungen vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist; Flächen müssen in jedem Falle rutschfest und es müssen Schutzgeländer gegen seitliches Entweichen vorhanden sein;
- b) sie leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

## Rampen und Verladeeinrichtungen

**Neigungswinkel max. 20° bzw. 36,4 % (Schwein, Kalb, Pferd);**

**26°34' bzw. 50 % (Schaf, Ziege, Rind)**

- Rutschfester Boden und Vorrichtungen, die Tieren ein risikofreies und müheloses Hinauf- oder Hinabsteigen ermöglicht.
- Seitenschutzgitter bzw. Geländer bei Hebebühnen und oberen Ladeflächen, damit Tiere weder herausfallen noch entweichen können.
- Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene **Beleuchtung** gewährleistet sein.

## Verboten ist

- Tiere zu **schlagen** / zu treten;
- auf besonders **empfindliche Körperteile Druck auszuüben**,
- Tiere mit mechanischen Mitteln, die am Körper befestigt sind, hoch zu winden;
- Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell hoch zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen/ Leiden zugefügt werden;
- **Treibhilfen** oder andere Geräte mit spitzen Enden zu **verwenden**;
- durch einen Tierbereich getriebene/ geführte Tiere, vorsätzlich zu behindern.

Elektrotreiber möglichst vermeiden, allenfalls bei **ausgewachsenen Rindern / Schweinen**, die die Fortbewegung verweigern, mit Freiraum zur Vorwärtsbewegung; Stromstöße max. **1 Sekunde** in angemessenen Abständen, nur auf Hinterviertel; keine Wiederholung, wenn das Tier nicht reagiert.

**Anbinden** nicht an Hörnern, Geweih, Nasenringen, Beinfesseln.

Seile, Anbindegurte, Anbindemittel müssen:

- stark genug sein, damit sie unter normalen Transportbedingungen nicht reißen;
- so lang sein, dass sich Tiere erforderlichenfalls hinlegen, fressen und trinken können;
- so, dass Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und schnell zu befreien sind.

## Transportpapiere:

- **Zulassungsnachweise (Transportunternehmer, Transportfahrzeug)**
- **Befähigungsnachweis**
- **Transport- und Desinfektionskontrollbuch für Transportunternehmer Typ 1**
  - Herkunft /Eigentümer der Tiere;
  - Versandort;
  - vorgesehener Bestimmungsort;
  - Tag / Uhrzeit Beginns der Beförderung;
  - voraussichtliche Beförderungsdauer
  - Datum, Ort der Reinigung, Desinfektionsmittel
- **Gesundheitsbescheinigungen der Tiere (bei grenzüberschreitendem Transport; „TRACES-Zeugnis“)**
- **Fahrtenbuch für Transportunternehmer vom Typ 2 (Transporte über 8 Stunden)**

## 5 Abschnitte des Fahrtenbuches:

Seite 1

**Planung** = Transportplan **zwei Werktagen** vor Versand bei der zuständigen Behörde des Versandorts vorlegen;

Seite 2

**Versandort** = Tierhalter am Verladeort: Verladezeit, Tierzahl, Erklärung Tierhalter

Seite 3

**Bestimmungsort** Tierhalter/ Tierarzt am Bestimmungsort – Kontrollergebnis Transportfähigkeit – Erklärung Tierhalter - Aufbewahrung Fahrtenbuch durch **Tierhalter** am Bestimmungsort 3 Jahre; Kopie bei **Transportunternehmer**

Seite 4

**Erklärung Transportunternehmer**

**Fahrer** trägt während der Fahrt Transportweg – Ruheorte - Umladeorte ein

Seite 5

**Meldung von Unregelmäßigkeiten**; Bei Kontrollen unterwegs hat der Kontrolleur Abweichungen vom Plan einzutragen und der zuständigen Veterinärbehörde mitzuteilen (Fax)

Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren.

*Autoren:*

*Dr. Ulrich Eberhardt, Dr. Robert Gayer*